

INHALTSVERZEICHNIS

Bekanntmachungen S. 261

Auf einen Blick S. 267

BEKANNTMACHUNGEN

BEKANNTMACHUNG NACH § 5 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICH- KEITSPRÜFUNG FÜR DIE FESTSTELLUNG DER UVP-PFLICHT FÜR EIN VORHABEN DER WOHNSTÄTTE KREFELD WOHNUNGS AG

Die Wohnstätte Krefeld Wohnungs AG
Königstraße 192
47798 Krefeld

Beabsichtigt, auf dem Grundstück in Krefeld, Herbertzstraße, Gemarkung Oppum, Flur 6, Flurstück 775 im Zuge der Errichtung von 4 Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage das Grundwasser bis zu einem Niveau von 30,50 m üNN abzusenken und das geförderte Grundwasser über DSI – Infiltrationsbrunnen wieder in den Untergrund einzuleiten.

Die Fördermenge beträgt hierbei bis zu 240 m³/Stunde, 5.760 m³/Tag und insgesamt ca. 517.400 m³ während einer Bauzeit von ca. 3 Monaten.

Für dieses Vorhaben hat die Wohnstätte Krefeld Wohnungs AG unter dem 29.08.2017 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 beantragt.

Die beantragte Grundwasserentnahme dient der Trockenhaltung der Baugrube des vorgenannten Vorhabens.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Modernisierung der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Millionen m³ ist in Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 7 Abs. 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlüssiger Prüfung und in Anlehnung an die Studie zur Allgemeinen Vorprüfung auf Umweltverträglichkeit der Landschaftsarchitekten Schwarze und Partner vom 07.09.2017 unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen sind. Entsprechend § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Zuge der Grundwasserabsenkung ist durch einen qualifizierten Gutachter ein Grundwassermonitoring durchzuführen mit folgenden Maßnahmen:

- Überwachung des Grundwasserstandes im Baustellenbereich
- Überwachung der Grundwasserqualität
- Überwachung der Gehölzvegetation im Nahbereich der Baustelle
- Beweissicherung im Bereich der angrenzenden Wohnbebauung

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Plenker

BEKANNTMACHUNG

AUFSTELLUNG UND ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DER 1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM BEREICH SÜDLICH ANRATHER STRASSE ZWISCHEN ANSCHLUSSSTELLE KREFELD-FORSTWALD UND HÜCKELSMAYSTRASSE

I. Aufstellung

Der Rat der Stadt Krefeld beschloss in seiner Sitzung am 19.09.2017:

1. Gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB), bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, wird die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes im

Bereich südlich Anrather Straße zwischen Anschlussstelle Krefeld-Forstwald und Hückelsmaystraße aufgestellt.

- Über die bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden.
- Eine Umweltprüfung wird durchgeführt. Der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ist Bestandteil der Begründung zum vorgenannten Planentwurf.
- Der Begründung zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (Anlage 4 zur Vorlage Nr. 4309/17) wird zugestimmt.
- Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Krefeld, den 22. September 2017
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

II. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans liegt mit der Begründung (einschließlich des Umweltberichts) und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

vom 06.11.2017 bis einschließlich 06.12.2017

montag- bis freitagvormittags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
montag- bis mittwochnachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstagnachmittags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,

beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadtplanung, Parkstraße 10, Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Fachbereich Stadtplanung ist durch den Regionalexpress RE 42 und die Regionalbahnen RB 33 / 35 (Haltestelle Krefeld-Uerdingen Bf), die Straßenbahnlinie 043 und die Buslinien 054, 058, 831, 927 und 941 (Haltestelle Uerdingen Bf) sowie die Buslinien 058 und 059 (Haltestelle Querstraße) erreichbar.

Es liegen zudem Informationen zu folgenden umweltbezogenen Aspekten vor:

1. Gutachterliche Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Prognose) der Bauleitplanung auf die betroffenen Schutzgüter unter Berücksichtigung der Bestandssituation und von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:

- Mensch / Bevölkerung / Gesundheit
 - Verkehrsuntersuchung zu den Auswirkungen der Umbauplanung des vorhandenen Paketentrums und der Neuerrichtung einer Mechanisierten Zustellbasis auf die Anrather Straße
 - Schalltechnische Untersuchung zum Gewerbelärm bei der geplanten Erweiterung des Paketentrums unter Berücksichtigung der Vorbelastungssituation
- Tiere und Pflanzen
 - Artenschutzrechtliche Fachbeiträge mit allgemeiner Vorprüfung und ergänzenden Erfassung der Tiergruppen Amphibien und Vögel entsprechend der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz in NRW und Prüfung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

- Schutzgutübergreifend

- Landschaftspflegerischer Begleitplan mit den rechtlichen Prüfschritten der Eingriffsregelung; Bestandsaufnahme und Bewertung, Konfliktanalyse und Maßnahmenplanung; Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Vegetation und Fauna, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild/Erholung

2. Stellungnahmen:

- zu den verkehrlichen Vorbelastungen, insbesondere die Beeinträchtigung der Siedlung Holterhöfe durch LKW-Verkehre auf der Anrather Straße und der Anlieger der L 26 in Willich
- zum Ausbauzustand der Anrather Straße und möglichen Verbesserungsmaßnahmen
- zum Zeitpunkt der Verkehrserhebungen für die Verkehrsuntersuchung
- zur Umsetzung der Überarbeitung von Signalprogrammen an den Ampelanlagen der Knotenpunkte im Zuge der Anrather Straße
- zur Abwicklung des überregionalen Pakettransports über den Schienenverkehr
- zur vorhandenen und zukünftigen Lärmbelastung durch das Paketzentrum und den Verkehr auf den umliegenden Straßen
- zu den Regelungen zum Lärmschutz und Ausbildung der Lärmschutzeinrichtungen
- zur Belastung mit Stickoxiden und Feinstaub durch zunehmenden LKW-Verkehr und Forderung zur Errichtung einer Messstelle
- zur Beachtung der Ziele des Luftreinhalteplans
- zu den Auswirkungen der Lichtimmissionen des Betriebsgeländes auf die Anlieger
- zu den Darstellungen im Entwurf des Regionalplans für die Ausgleichsfläche nördlich der Anrather Straße
- zu den Festsetzungen und Schutzgebietsausweisungen des Landschaftsplans
- zum gewählten Biotopwertverfahren für die Ermittlung des Kompensationsumfangs
- zur ökologischen Bedeutung des vorhandenen Versickerungsbeckens und des Gehölzstreifens an der südlichen Plangebietsgrenze und Forderung nach deren Erhalt
- zum Umgang mit dem potentiellen Vorkommen der Waldschnepe
- zur Forderung von Fledermauskästen in den Randeingrünungen
- zur Forderung einer Dachbegrünung
- zur Lage der Ausgleichsflächen mit dem Wunsch einer Aufforstung westlich des Autobahnzubringers Forstwald
- zu den Entwicklungszielen für die Ausgleichsfläche nördlich der Anrather Straße mit der Forderung, Wald und extensive Landwirtschaft für Offenlandbrüter zu realisieren
- zur Waldinanspruchnahme und Ausgestaltung der Ersatzaufforstung nördlich der Anrather Straße sowie Forderung einer Pflegevereinbarung
- zur Erdbebengefährdung aufgrund der Lage in der Erdbebenzone 1

- zum Einbau und zur Verwendung von Boden und aufbereiteten mineralischen Altbaustoffen bzw. mineralischen Baustoffen
- zur Empfehlung der Untersuchung des Baugrundes
- zur Lage über dem Erlaubnisfeld zu gewerblichen Zwecken den Bodenschatz Erdwärme aufzusuchen
- zur Einleitung des Niederschlagswassers in den Regenwasserkanal Anrather Straße und ortsnahe Versickerung der Dachflächenentwässerung
- zur Forderung eines hydrogeologischen Gutachtens
- zur Ergänzung des Umweltberichtes um eine Bewertung der Erfordernisse des Klimaschutzes
- zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die agrarstrukturelle Bedeutung dieser landwirtschaftlichen Flächen
- zu den vorhandenen Kanälen und Leitungen, insbesondere zu den Ferngasleitungen im Süden des Plangebietes mit Schutzstreifen und Vorgaben zur Bepflanzung
- zur Berücksichtigung der Lage der geplanten Ferngasleitung „Zeelink“ im Süden des Plangebietes
- zur Berücksichtigung der Lage des Plangebietes im Bereich von Bundesautobahn, Bundesstraße und Landesstraße mit entsprechenden Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen

3. Die gesamtstädtischen und überörtlichen Untersuchungen und Pläne

- der Luftreinhalteplan,
- die gesamtstädtische Klimaanalyse,
- der Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf,
- die Stadtbodenkartierung sowie
- die Bodenkarte NRW

wurden ergänzend zur Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Prognose) der Bauleitplanung auf die betroffenen Schutzgüter herangezogen.

Auch diese Informationen können während der Offenlage eingesehen werden.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

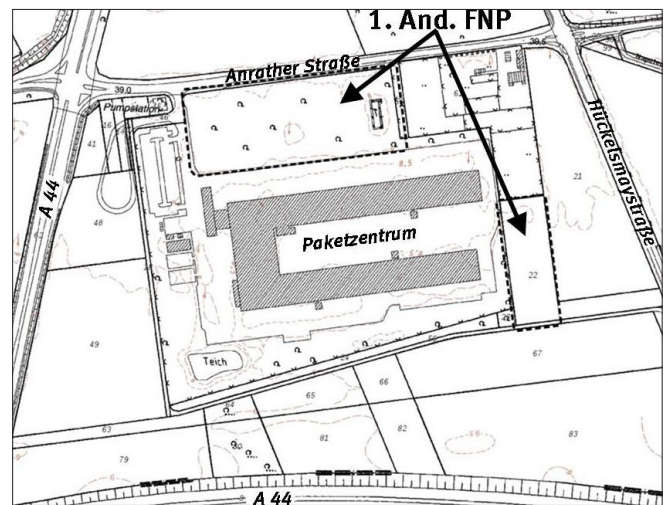
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Krefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Ebenfalls wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Anregungen in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und Bezirksvertretungen aufgeführt werden können, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

Unabhängig von förmlichen Auslegungsverfahren sind während des Offenlagezeitraumes der Planentwurf sowie die Begründung zum Planentwurf im Internet unter www.krefeld.de/bauleitplanverfahren abrufbar.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 25. September 2017
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Martin Linne
Beigeordneter

BEKANNTMACHUNG

AUFSTELLUNG UND ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 733 – VENLOER STRASSE / SIEMPELKAMPSTRASSE

I. Aufstellung

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 19.09.2017 beschlossen:

1. Gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB), bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, wird für die westlich an den Industriestandort Inrath-Nord angrenzenden Flächen ein Bebauungsplan aufgestellt. Der Geltungsbereich ist der Planurkunde zu entnehmen. Der Plan erhält die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 733 – Venloer Straße / Siempelkampstraße –
2. Über die bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgetragene Stellungnahmen wird im Sinne der Anlage Nr. 3 zur Vorlage entschieden.
3. Eine Umweltprüfung wird durchgeführt. Der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ist Bestandteil der Begründung zum vorgenannten Planentwurf.

4. Der Begründung zum Entwurf des v. g. Bebauungsplanes (Anlage Nr. 4) wird zugestimmt.
5. Der Entwurf des v. g. Bebauungsplanes wird mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Krefeld, den 22. September 2017
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

II. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 733 – Venloer Straße / Siempelkampstraße – liegt mit der Begründung (einschließlich des Umweltberichts) und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

vom 06.11.2017 bis einschließlich 06.12.2017

montag- bis freitagvormittags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
montag- bis mittwochnachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstagnachmittags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadtplanung, Parkstraße 10, Zimmer 322, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Fachbereich Stadtplanung ist durch den Regionalexpress RE 42 und die Regionalbahnen RB 33 / 35 (Haltestelle Krefeld-Uerdingen Bf), die Straßenbahnlinie 043 und die Buslinien 054, 058, 831, 927 und 941 (Haltestelle Uerdingen Bf) sowie die Buslinien 058 und 059 (Haltestelle Querstraße) erreichbar.

Es liegen zudem Informationen zu folgenden umweltbezogenen Aspekten vor:

1. Gutachterliche Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation sowie der prognostizierten Umweltauswirkungen der Bauleitplanung auf bestimmte Schutzgüter:

- Mensch / Bevölkerung / Gesundheit
 - Verkehrsuntersuchungen zu der derzeitigen verkehrlichen Situation im umliegenden Straßennetz, insb. der Siempelkampstraße, zu dem zu erwartenden zusätzlichen Verkehr durch Umsetzung der Planung sowie zu den straßenverkehrlichen Auswirkungen der Planaufstellung auf das umliegende Straßennetz, insb. auf die Siempelkampstraße
 - Schalltechnische Untersuchung als Grundlage zur Begrenzung des Industrielärms im Plangebiet und zur Prognose und Bewertung des Verkehrslärms auf der Siempelkampstraße durch den zusätzlichen Straßenverkehr infolge der Planumsetzung
- Tiere und Pflanzen
 - Artenschutzrechtliche Prüfung mit allgemeiner Vorprüfung sowie vertiefter Prüfung (mit Freilandkartierungen) für bestimmte planungsrelevante Arten (Mäusebussard, Rotmilan, Kiebitz). Prüfung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen
- Boden
 - Untersuchung zur Ermittlung und Beurteilung der Baugrundsituation und der abfalltechnischen Deklaration des Bodenaushubs
- Luft
 - Fachgutachten zu bestimmten Luftschadstoffimmissionen (Stickstoffdioxid (NO₂) und Feinstaub (PM₁₀ und PM_{2,5})) durch den Verkehr im Bestand und

Prognose des durch den zusätzlichen Verkehr in Folge der Planumsetzung zu erwartenden zusätzlichen Schadstoffausstoßes

- Schutzgutübergreifend
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan mit den rechtlichen Prüfschritten der Eingriffsregelung; Bestandserfassung und -bewertung, Konfliktanalyse und Entwicklung von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

2. Stellungnahmen:

- zur erwarteten Zunahme des Verkehrs (Mitarbeiter- und Schwerlastverkehr) im Plangebiet sowie auf den umliegenden Straßen mit zusätzlichen Emissionen und Überlastung der Straßen
- zur Forderung nach einer Anbindung des Betriebsgeländes nach Norden zur Venloer Straße statt eine Erschließung über die Siempelkampstraße
- zur erwarteten Zunahme des Betriebslärms und zur Forderung den Immissionsschutz zu gewährleisten
- zur Beeinträchtigung von Luftströmen und zu veränderten natürlichen und neu geschaffenen Lichtverhältnissen durch die neuen Industrieanlagen
- zur Beachtung der Ziele des Luftreinhalteplans Krefeld bzw. zur Auswirkung der Planung auf die Umweltzone des Luftreinhalteplans Krefeld
- zur Forderung eines Gutachtens zur Luftqualität und zu der zu erwartenden zusätzlichen Luftbelastung
- zum Verlust der auch zu Naherholungszwecken genutzten Freiflächen durch die neuen Bauflächen
- zu erwarteten erneuten Eingriffen in die Natur, u. a. zum Verlust von Lebensraum für Tierarten (insb. Vogelarten) durch die neuen Bauflächen
- zum Entwurf der Artenschutzuntersuchung mit Hinweis auf eine kumulative Beeinträchtigung von Feldvögeln im Bereich zwischen Inrath und Hüls durch die dort geplanten Flächenentwicklungen
- zu den geplanten Anpflanzmaßnahmen und zur Abhängigkeit der Wertigkeit der geplanten öffentlichen und privaten Grünflächen von der Art, Lage und Ausgestaltung einer Zaunanlage
- zur Bodenbewertung und Bodenbilanzierung im Entwurf des Umweltberichtes sowie Hinweis, dass noch Maßnahmen für den Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden im Entwurf des Umweltberichtes fehlen
- zur Forderung einer bodenkundlichen Baubegleitung
- zu möglichen Monitoring-Maßnahmen für die Schutzgüter Luft und Wasser
- zur Frage, ob eine Regenwasserversickerung im Plangebiet erfolgen sollte
- zu den von der Planung berührten landwirtschaftlichen Belangen
- zu bergrechtlichen Erlaubnisfeldern (Erdwärme, Kohlenwasserstoffe) im Plangebiet
- zur landschaftsrechtlichen Bewertung der Planung im Hinblick auf die Inhalte des Landschaftsplans

3. Die gesamtstädtischen und überörtlichen Untersuchungen und Pläne

- der Luftreinhalteplan,
- die gesamtstädtische Klimaanalyse,
- die Digitale Bodenbelastungskarte für den Außenbereich,
- das Gutachten „Erfassung des Steinkauzes (*Athene noctua*) im Stadtgebiet von Krefeld“ (Ing. Büro Landschaft & Wasser, Mai 2006),
- das Gutachten „Erfassung von Brutvögeln und Amphibien südwestlich von Hüls im Rahmen der 273. Änderung des Flächennutzungsplans / geplantes Industrie- und Gewerbegebiet Inrath-Nord“ (Planungsbüro für Landschafts- und Tierökologie, Wolf Lederer, November 2009) sowie
- das Gutachten „Avifaunistische Kartierung ausgewählter Zielarten im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Krefeld“ (Bosch & Partner, Dezember 2010)

wurden ergänzend zur Beschreibung und Bewertung der Bestandsituation und der prognostizierten Umweltauswirkungen der Bauleitplanung auf die betroffenen Schutzgüter herangezogen.

Auch diese Informationen können während der Offenlage eingesehen werden.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Krefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Anregungen in den

Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und Bezirksvertretungen aufgeführt werden können, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

Unabhängig von förmlichen Auslegungsverfahren sind während des Offenlagezeitraumes der Planentwurf sowie die Begründung zum Planentwurf im Internet unter www.krefeld.de/bauleitplanverfahren abrufbar.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt:

Krefeld, den 25. September 2017

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Martin Linne

Beigeordneter

BEKANNTMACHUNG

AUFSTELLUNG UND ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 804 – ANRATHER STRASSE / WESTLICH HÜCKELSMAYSTRASSE –

I. Aufstellung

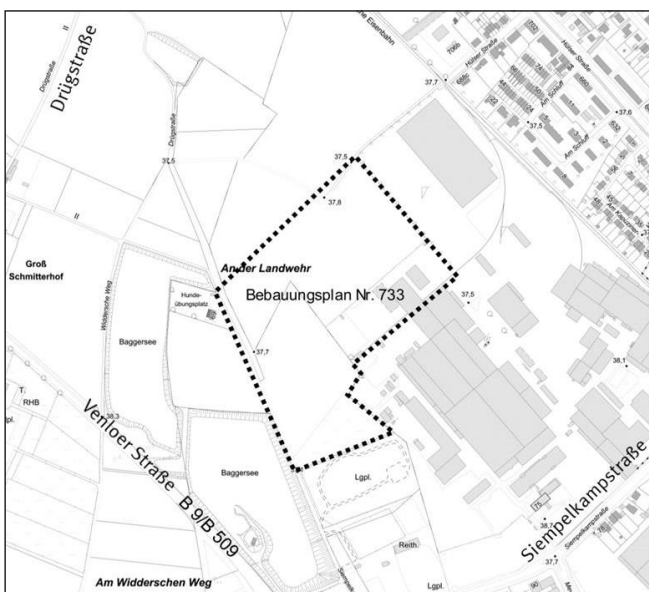
Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 19.09.2017 beschlossen:

1. Gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB), bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, wird für den Bereich nördlich der Bundesautobahn A 44 zwischen Autobahzubringer A 44/Bundesstraße B 57 und Hückelsmaystraße ein Bebauungsplan aufgestellt. Der Geltungsbereich ist der Planurkunde zu entnehmen. Der Plan erhält die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 804 – Anrather Straße / westlich Hückelsmaystraße –
2. Über die bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgetragene Stellungnahmen wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden.
3. Eine Umweltprüfung wird durchgeführt. Der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ist Bestandteil der Begründung zum vorgenannten Planentwurf.
4. Der Begründung zum Entwurf des v.g. Bebauungsplanes (Anlage 4 zur Vorlage Nr. 4310/17) wird zugestimmt.
5. Der Entwurf des v. g. Bebauungsplanes wird mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
6. Alle gefassten Beschlüsse zum Bebauungsplan Nr. 597 – südlich Anrather Straße zwischen Autobahnabfahrt Krefeld-Forstwald und Hückelsmaystraße – werden aufgehoben, insbesondere der Einleitende Beschluss vom 03.12.1992, der Beschluss zur Aufstellung und öffentlichen Auslegung vom 26.08.1993 sowie der Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung vom 27.01.1994.

Krefeld, den 22. September 2017

Der Oberbürgermeister

Frank Meyer



II. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 804 – Anrather Straße/ westlich Hückelsmaystraße – liegt mit der Begründung (einschließlich des Umweltberichts) und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

vom 06.11.2017 bis einschließlich 06.12.2017

montag- bis freitagvormittags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
montag- bis mittwochnachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstagnachmittags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadtplanung, Parkstraße 10, Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Fachbereich Stadtplanung ist durch den Regionalexpress RE 42 und die Regionalbahnen RB 33 / 35 (Haltestelle Krefeld-Uerdingen Bf), die Straßenbahnlinie 043 und die Buslinien 054, 058, 831, 927 und 941 (Haltestelle Uerdingen Bf) sowie die Buslinien 058 und 059 (Haltestelle Querstraße) erreichbar.

Es liegen zudem Informationen zu folgenden umweltbezogenen Aspekten vor:

1. Gutachterliche Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Prognose) der Bauleitplanung auf die betroffenen Schutzgüter unter Berücksichtigung der Bestandssituation und von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:

- Mensch / Bevölkerung / Gesundheit
 - Verkehrsuntersuchung zu den Auswirkungen der Umbauplanung des vorhandenen Paketentrums und der Neuerrichtung einer Mechanisierten Zustellbasis auf die Anrather Straße
 - Schalltechnische Untersuchung zum Gewerbelärm bei der geplanten Erweiterung des Paketentrums unter Berücksichtigung der Vorbelastungssituation
- Tiere und Pflanzen
 - Artenschutzrechtliche Fachbeiträge mit allgemeiner Vorprüfung und ergänzenden Erfassung der Tiergruppen Amphibien und Vögel entsprechend der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz in NRW und Prüfung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen
- Schutzgutübergreifend
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan mit den rechtlichen Prüfschritten der Eingriffsregelung; Bestandserfassung und Bewertung, Konfliktanalyse und Maßnahmenplanung; Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Vegetation und Fauna, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild/Erholung

2. Stellungnahmen:

- zu den verkehrlichen Vorbelastungen, insbesondere die Beeinträchtigung der Siedlung Holterhöfe durch LKW-Verkehre auf der Anrather Straße und der Anlieger der L 26 in Willich
- zum Ausbauzustand der Anrather Straße und möglichen Verbesserungsmaßnahmen
- zum Zeitpunkt der Verkehrserhebungen für die Verkehrsuntersuchung
- zur Umsetzung der Überarbeitung von Signalprogrammen an den Ampelanlagen der Knotenpunkte im Zuge der Anrather Straße

- zur Abwicklung des überregionalen Pakettransports über den Schienenverkehr
- zur vorhandenen und zukünftigen Lärmbelastung durch das Paketzentrum und den Verkehr auf den umliegenden Straßen
- zu den Regelungen zum Lärmschutz und Ausbildung der Lärmschutzeinrichtungen
- zur Belastung mit Stickoxiden und Feinstaub durch zunehmenden LKW-Verkehr und Forderung zur Errichtung einer Messstelle
- zur Beachtung der Ziele des Luftreinhalteplans
- zu den Auswirkungen der Lichtimmissionen des Betriebsgeländes auf die Anlieger
- zu den Darstellungen im Entwurf des Regionalplans für die Ausgleichsfläche nördlich der Anrather Straße
- zu den Festsetzungen und Schutzgebietsausweisungen des Landschaftsplans
- zum gewählten Biotopwertverfahren für die Ermittlung des Kompensationsumfangs
- zur ökologischen Bedeutung des vorhandenen Versickerungsbeckens und des Gehölzstreifens an der südlichen Plangebietsgrenze und Forderung nach deren Erhalt
- zum Umgang mit dem potentiellen Vorkommen der Waldschnecke
- zur Forderung von Fledermauskästen in den Randeingrünungen
- zur Forderung einer Dachbegrünung
- zur Lage der Ausgleichsflächen mit dem Wunsch einer Aufforstung westlich des Autobahnzubringers Forstwald
- zu den Entwicklungszielen für die Ausgleichsfläche nördlich der Anrather Straße mit der Forderung, Wald und extensive Landwirtschaft für Offenlandbrüter zu realisieren
- zur Waldinanspruchnahme und Ausgestaltung der Ersatzaufforstung nördlich der Anrather Straße sowie Forderung einer Pflegevereinbarung
- zur Erdbebengefährdung aufgrund der Lage in der Erdbebenzone 1
- zum Einbau und zur Verwendung von Boden und aufbereiteten mineralischen Altbaustoffen bzw. mineralischen Baustoffen
- zur Empfehlung der Untersuchung des Baugrundes
- zur Lage über dem Erlaubnisfeld zu gewerblichen Zwecken den Bodenschatz Erdwärme aufzusuchen
- zur Einleitung des Niederschlagswassers in den Regenwasserkanal Anrather Straße und ortsnahen Versickerung der Dachflächenentwässerung
- zur Forderung eines hydrogeologischen Gutachtens
- zur Ergänzung des Umweltberichtes um eine Bewertung der Erfordernisse des Klimaschutzes
- zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die agrarstrukturelle Bedeutung dieser landwirtschaftlichen Flächen
- zu den vorhandenen Kanälen und Leitungen, insbesondere zu den Ferngasleitungen im Süden des Plangebietes mit Schutzstreifen und Vorgaben zur Bepflanzung

- zur Berücksichtigung der Lage der geplanten Ferngasleitung „Zeelink“ im Süden des Plangebietes

- zur Berücksichtigung der Lage des Plangebietes im Bereich von Bundesautobahn, Bundesstraße und Landesstraße mit entsprechenden Anbauverbots- und Anbaubeschränkungs-zonen

3. Die gesamtstädtischen und überörtlichen Untersuchungen und Pläne

- der Luftreinhalteplan,
- die gesamtstädtische Klimaanalyse,
- der Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf,
- die Stadtbodenkartierung sowie
- die Bodenkarte NRW

wurden ergänzend zur Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Prognose) der Bauleitplanung auf die betroffenen Schutzgüter herangezogen.

Auch diese Informationen können während der Offenlage eingesehen werden.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

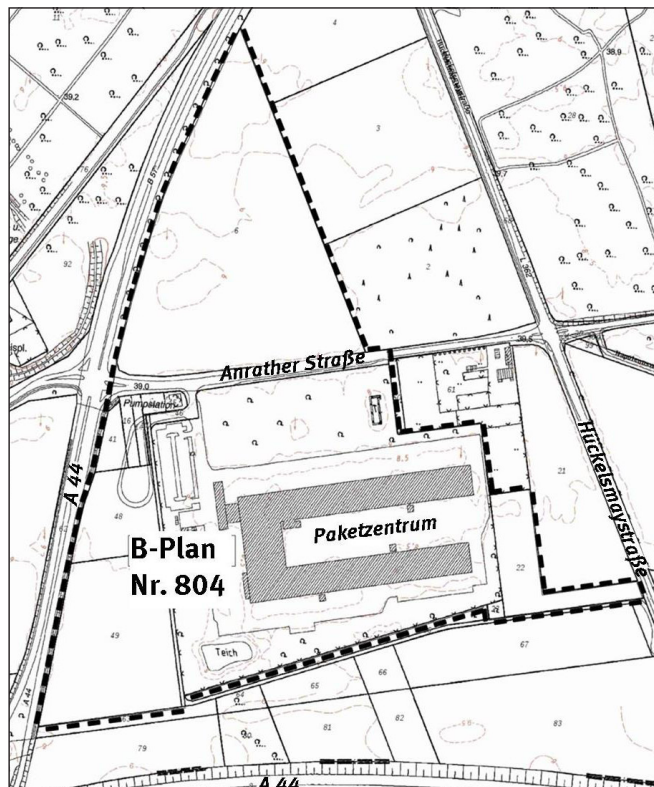
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Krefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Anregungen in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und Bezirksvertretungen aufgeführt werden können, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

Unabhängig von förmlichen Auslegungsverfahren sind während des Offenlagezeitraumes der Planentwurf sowie die Begründung zum Planentwurf im Internet unter www.krefeld.de/bauleitplanverfahren abrufbar.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt:

Krefeld, den 25. September 2017
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Martin Linne
Beigeordneter



AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau

27.10. – 29.10.2017

Herbert Panhey GmbH

Donaustraße 26 | 47809 Krefeld

54 03 37

31.10.2017

Hans Schneiders

Breslauer Straße 256 | 47829 Krefeld

94 45 23

01.11.2017

Stockmanns GmbH & Co. KG

Hermannstraße 2 a | 47798 Krefeld

77 31 01

03.11. – 05.11.2017

Paul Meulendick GmbH

Im Witschen 38 A | 47807 Krefeld

39 12 07

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld
0180 5 66 05 55

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117
ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter der **Telefon-Nr. 0700 84374666** zu erreichen.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	192 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	19 700

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	192 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	19 700

TELEFONSELSORGE

0800 111 0 111 und 0800 111 0 222

PARI MOBIL GMBH

Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,
Krefeld, Telefon 8 43 33.

PRIESTERNOTRUF

PRIESTERNOTRUF FÜR KRANKE

Wenn Sie für einen Schwerkranken einen katholischen Priester benötigen und die Seelsorger Ihrer Gemeinde in abzusehender Zeit nicht erreichbar sind, wählen Sie Telefon 334 334 0

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer 0800 00 22833



Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugs geld (einschl. Porto) jährlich 79,40 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13-Press und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.